

INHALT

SEITE

33.	Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“, 1. Änderung vom 21. April 2010	74
34.	Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Unna vom 21. April 2010	77
35.	Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	82
36.	Öffentliche Zustellung	84

33.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes****Unna-Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“, 1. Änderung
vom 21.04.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 25.02.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 1 „Vogelpark Uelzen“, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

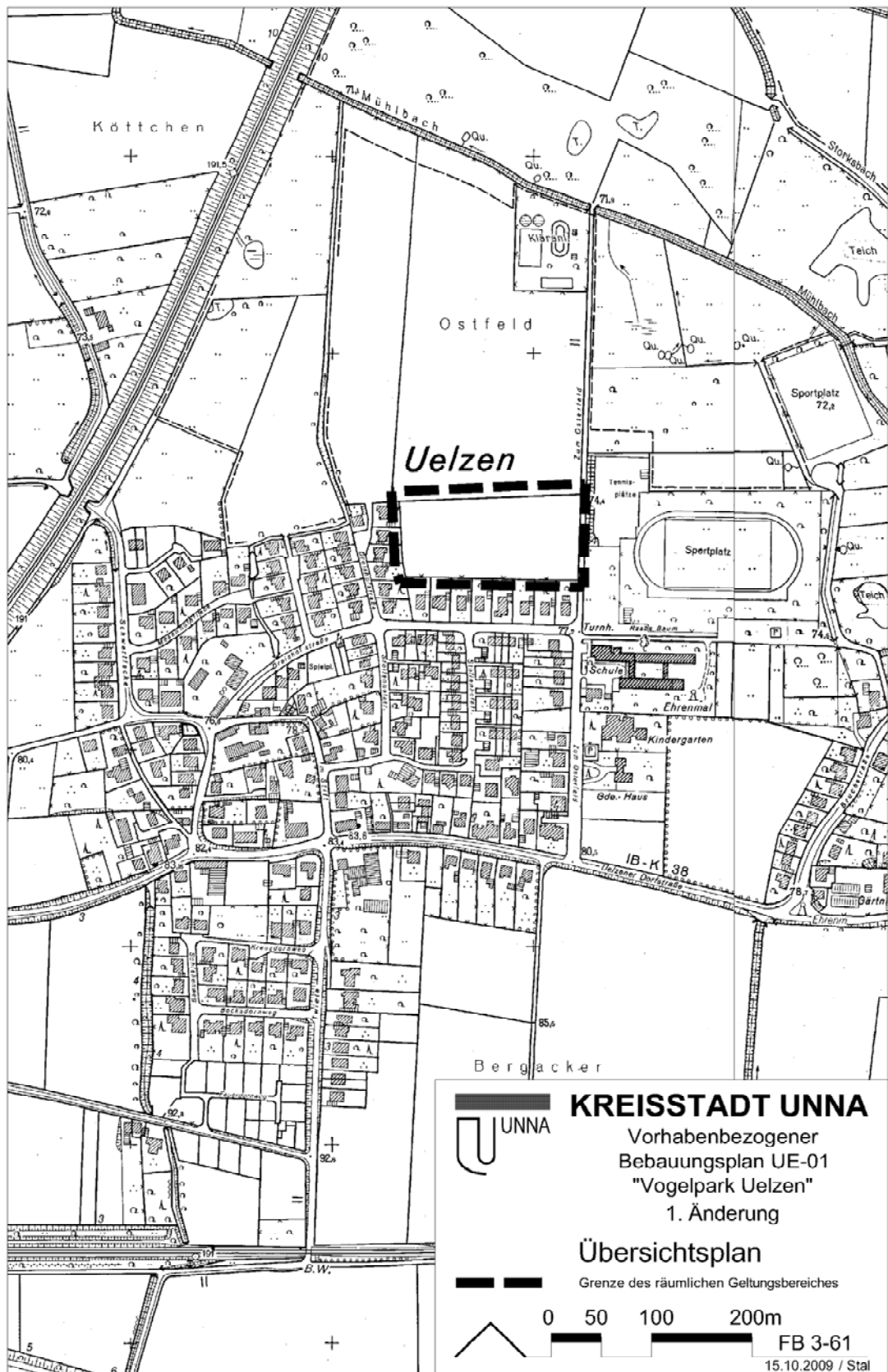
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 21.04. 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



34.

Bekanntmachung**Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Unna
vom 21.04.2010**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 25.03.2010 aufgrund der §§ 69ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs –SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), aufgrund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG in der Fassung vom 12.12.1990 (GV.NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII- vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) folgende Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Unna beschlossen:

I. Das Jugendamt**§ 1 - Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Unna zuständig.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.
- (2) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Ju-

gendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 10 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Dortmund bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Arbeitsagentur Hamm bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h) ggf. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 1, Ziffer 9 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden;

- i) ggf. beratende Mitglieder gemäß § 58, Abs. 1 Satz 7 GO;
- j) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der vom Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
- k) die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendrings Unna;
- l) ein/e volljährige/r Vertreter/in des Kinder- und Jugendrates,
- m) ein/e Vertreter/in des Integrationsrates der Kreisstadt Unna.

Für die Mitglieder c) bis m) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, sowie diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

- a) den Kinder- und Jugendförderplan,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 25 AG zum SGB VIII (KJHG),
- d) die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII (für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten) durch Angebote in Schulen zu erfüllen (§ 5 Abs. 1 KiBiz),
- e) Programme zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 17 Abs. 3 KiBiz),
- f) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 18 Abs. 2 und 3 des KiBiz),
- g) die Planung der Betreuungszeiten, die eine Kindertageseinrichtung anbieten kann (§ 18 Abs. 2 Satz 5 KiBiz),
- h) die Anzahl der Kindpauschalen je Kindertageseinrichtung (§ 19 Abs. 3 KiBiz),
- i) die zusätzliche Förderung von eingruppigen Kindertageseinrichtungen bzw. Einrichtungen in sozialen Brennpunkten im Sinne von § 20 Abs. 3 KiBiz,

- j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/innen,
 - k) Neubau, Unterhaltung, Sanierung Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Jugendkunstschule (§ 11 SGB VIII –KJHG-) sowie von Spielplätzen und –anlagen,
 - l) die Auswahl der Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften.
3. Die Vorberatung des Produkthaushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
 5. Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für weitere Angelegenheiten, die der Rat ihm im Rahmen der Zuständigkeitsordnung überträgt.

§ 6 - Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 - Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates, in der für die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend.
- (2) Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 - Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 - Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der/dem Leiter/in

der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Unna vom 18.05.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21. April 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 11-34/22. April 2010

35.

Bekanntmachung**Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte
in besonderen Fällen**

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung vom 16. September 1997 (GV. NW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 263) ergeht folgender Hinweis:

1. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über
 - Vor- und Familiennamen
 - Doktorgrad
 - Anschriften
 von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürften Auskünfte nach Maßgabe der Nr. 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

3. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft aus dem Melderegister umfasst hierbei:
 - Vor- und Familienname
 - Doktorgrad
 - Anschrift
 - Tag und Art des Jubiläums
 Als Jubiläen gelten:
 - die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
 - das 50-jährige, 60-jährige, 70-jährige und das 75-jährige Ehejubiläum.

4. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von sämtlichen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach deren Einwilligung zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern erteilen. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist hierbei unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe der eigenen Daten nach den Nummern 1 bis 2 zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, Unna erklärt werden.

Die Weitergabe der Daten nach Nummer 3 und 4 erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung der betroffenen Personenkreise. Soweit die Melderegisterauskunft nur nach Einwilligung erfolgen darf, kann diese verweigert werden. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Unna, 15.04.2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 11-35/22. April 2010

36.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
35104BG0061439	13.04.2010

Empfänger:

Name
Alexander Reis

Letzte bekannte Anschrift
Hansastr. 6, 59425 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
ARGE Kreis Unna, Bahnhofstr. 63, 59423 Unna	Fall- management	122

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 21.04.2010

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Klein
Abl. KrStUN 11-36/22. April 2010